

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Fulda

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Fulda am 8. Oktober 2023

1. Allgemeine Informationen

Im Landkreis Fulda ist die hauptamtliche Stelle der Landrätin/des Landrats im Wege der Direktwahl zu besetzen. Der Landkreis Fulda umfasst eine Fläche von rund 1.380 qkm mit rund 223.000 Einwohnern in 23 Städten und Gemeinden.

Die Amtszeit des Landrats des Landkreises Fulda endet am 4. Februar 2024. Die neue Amtszeit beginnt am 5. Februar 2024 und dauert 6 Jahre.

2. Wahlsystem, Wahltermin, Rechtsgrundlagen

2.1 Wahlsystem

Nach § 37 Abs. 1 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) wird die Landrätin oder der Landrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl direkt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin oder auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Verzicht eines dieser beiden Bewerberinnen oder Bewerber findet eine Stichwahl mit der verbliebenen Bewerberin oder dem verbliebenen Bewerber statt. Dann ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Nimmt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist sie oder er gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

2.2 Wahltermin

Nach dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Fulda vom 13. Februar 2023 findet die Wahl

am Sonntag, dem 8. Oktober 2023,

eine eventuell notwendig werdende Stichwahl

am Sonntag, dem 5. November 2023,

statt.

Die Wahl am 8. Oktober 2023 findet gemeinsam mit der Landtagswahl statt.

2.3 Rechtsgrundlagen

Für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871),
- Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367).

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen

und Einzelbewerbern eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Wählbarkeit

Wählbar zur hauptamtlichen Landrätin oder zum hauptamtlichen Landrat ist, wer Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag (das ist der Tag der Hauptwahl) das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit nach §§ 22 Abs. 3 oder 23 Abs. 2 HKO ausgeschlossen sein.

3.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 10 - 13, 41 und 45 KWG und der §§ 22, 23, 60 und 66 KWO zu beachten:

- Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt deren oder dessen Familiennamen als Kennwort.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Sie oder er ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen:
 - Familienname
 - Rufname
 - Zusatz „Frau“ oder „Herr“
 - Beruf oder Stand
 - Tag der Geburt und Geburtsort
 - Anschrift (Hauptwohnung).
- Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.
- Weist die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so können sie verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und auf dem Stimmzettel eine sog. Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
- Ein gültiger Wahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.
- Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

men. Wird der Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber eingereicht, so unterzeichnet sie bzw. er den Wahlvorschlag selbst.

- Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten im Kreistag des Landkreises Fulda oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie der Kreistag des Landkreises Fulda von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies sind im Landkreis Fulda **162 Unterschriften**. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Landräten und Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt im Landkreis beziehungsweise in der Gemeinde ausgeübt haben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Landkreis Fulda ihren Hauptwohnsitz haben. Nicht wahlberechtigt sind diejenigen Personen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

- Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern, unter Beachtung folgender Hinweise zu leisten:
 - Die Formblätter nach Vordruckmuster DW Nr. 7 werden auf Anforderung von Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Lieferung erfolgt durch die Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Dies entfällt bei Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 - Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, darüber beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Landkreis Fulda wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
 - Die Wahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn der Wahlvorschlag im Rahmen einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Dies entfällt bei Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern.

3.4 Aufstellung der Wahlvorschläge

3.4.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

Die Bewerberin oder der Bewerber eines Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Landkreis Fulda) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertretern aufgestellt. Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertretern für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

3.4.2 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern

Die Bestimmungen über die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Parteien und Wählergruppen - wie unter Ziffer 3.4.1 dieser Bekanntmachung erläutert - gelten nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Eine Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt werden muss, ist nicht erforderlich.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind **möglichst frühzeitig**, spätestens bis

Montag, den 31. Juli 2023, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)

schriftlich im Original beim Kreiswahlleiter einzureichen (Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15, Zimmer 105 oder 107, 36037 Fulda, Telefon: 0661/ 6006-1371 oder 0661/6006-1372). Eine persönliche Abgabe der Unterlagen durch die Vertrauensperson bzw. die Einzelbewerberin oder den Einzelbewerber sowie die Vereinbarung eines Termins wird empfohlen.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht vorgesehen. Ich empfehle daher, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Mit dem Wahlvorschlag selbst (Vordruck DW Nr. 6) sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach einem Vordruckmuster, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und ihr/ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers bekannt sind. Die Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Amtseinführung gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen (Vordruck DW 9 - Zustimmungserklärung);
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Vordruck DW 10 - Bescheinigung der Wählbarkeit);
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruck DW 11). Den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern braucht eine Niederschrift nicht beigelegt zu werden.
- ggf. 162 Unterstützungsunterschriften sowie Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (Vordruck DW 7);

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Die Wählbarkeit bzw. das Wahlrecht werden durch den jeweiligen Gemeindevorstand am Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers (im Falle der Kandidatur) bzw. am Wohnort der Unterstützerin bzw. des Unterstützers (im Falle der Leistung einer Unterstützungsunterschrift) bescheinigt. Der Gemeindevorstand darf bei einer Wahl für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare sind kostenlos bei dem Wahlleiter erhältlich. Mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften Vordruck DW Nr. 7 können diese auch von den Internetseiten www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

5. Rücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Der Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl (11. August 2023) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Bewerberinnen oder Bewerber können nach der ersten Wahl bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses nach § 47 Abs. 1 KWG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreiswahlleiter auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten.

Fulda, 27. März 2023

Der Wahlleiter
für die Wahl der Landrätin / des Landrats
des Landkreises Fulda

Huder